



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Mit Zustellungsurkunde
Currenta GmbH & Co. OHG
CHEMPAK Leverkusen
Gebäude C 105
51368 Leverkusen

Datum: 16.12.2019

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:

54.2-3.2-(12.0)-1/1

Auskunft erteilt:

Simone Zolper

simone.zolper@brk.nrw.de

Zimmer: K306

Telefon: (0221) 147 - 3607

Fax: (0221) 147 - 3185

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Zahlungsbillete bitte an

zentralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

**Verfahren im Wasserrecht;
Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung des
Gemeinschaftsklärwerks Leverkusen Bürrig durch den Bau und
den Betrieb eines Nachklärbeckens**

Ihr Antrag auf Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz
(WHG) vom 12.12.2017, ergänzt am 03.07.2018

aufgrund Ihres o.g. Antrages ergeht hiermit folgender

8. Änderungsbescheid

(zum Genehmigungsbescheid vom 23.03.1982; AZ 54.2-36-71.1)

1. Tenor

Aufgrund der §§ 13 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 3 und 60 Abs. 3 Nr. 2
des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes
(Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I
S. 2585) in Verbindung mit § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –
BImSchG- vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in Verbindung mit § 2
Abs. 1, Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
vom 03.02.2015 (GV.NRW.S267/ SGV.NRW.282) und aufgrund der
Anforderungen der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei
Zulassung und Überwachung industrieller
Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen –
Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung –IZÜV



vom 02. 05. 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)-, alle in der jeweils gültigen Fassung, wird auf Antrag vom 12.12.2017 die unbefristete

Datum: 16.12.2019
Seite 2 von 14

Genehmigung

zur Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Nachklärbeckens erteilt.

2. Umfang der Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage

Die Genehmigung dient der Errichtung und dem Betrieb eines runden Nachklärbeckens zur Optimierung der Nachklärkapazität und der Verbesserung der Betriebssicherheit für die Einhaltung des P_{ges} -Grenzwertes der Currenta GmbH & Co. OHG.

3. Angaben zum Nachklärbecken

Das Nachklärbecken wird als Teilanlage der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Gemeinschaftsklärwerk Leverkusen Bürrig auf dem Gelände Currenta GmbH & Co. OHG, Alter Bürriger Deich1, 51373 Leverkusen errichtet.

Lage:

Gemeindenname Stadt Leverkusen

Gemeindekennzahl 05316000

Gemarkung Bürrig

Flur 19

Flurstück 790

mit den Koordinaten (ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten)

Ostwert (Zone 32) Nordwert

Anlagenmittelpunkt (32) 357890 5656595



4. Nebenbestimmungen

Zur Durchführung der behördlichen Überwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit dem § 94 LWG sowie weiterer behördlicher Vorgaben sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

4.1. Behördliche Überwachung

Gemäß § 13 WHG werden folgende Auflagen festgesetzt.

4.1.1. Sie haben durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z.B. Information des Pförtnerdienstes) sicherzustellen, dass den Vertretern der zuständigen Behörden (derzeit die Bezirksregierung Köln- BR Köln- und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz -LANUV-) nach Ankunft der Zutritt auf das Betriebsgelände - insbesondere zu den Kontrollstellen- ermöglicht wird.

4.2. Selbstüberwachung

4.2.1. Der ordnungsgemäße Zustand und die ordnungsgemäße Funktion der Abwasserbehandlungsanlage sind arbeitstäglich durch die verantwortlichen Personen mit geeigneter Qualifikation zu überprüfen. Die Eigenüberwachung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- a. Optische Prüfung der Becken, Behälter, Pumpen, Leitungen und Anschlüsse auf Dichtigkeit und Bauzustand
- b. Zu- und Ablauf des Nachklärbeckens
- c. Funktion von Messeinrichtungen
- d. Funktion von Aggregaten wie z.B. Pumpen

Die Durchführung der Eigenkontrollen sowie die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.2.2. Sie haben gemäß § 3 Absatz 1, Satz 2 bis 5 der Abwasserverordnung (AbwV) ein Betriebstagebuch zu führen. Sollte die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer



Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern erfolgen, sind die Daten dem Stand der Technik entsprechend zu sichern. Das Betriebstagebuch und die Ausdrücke der elektronischen Datenverarbeitung sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Die Eintragungen im Betriebstagebuch sind jederzeit zur Einsichtnahme durch die für die Überwachung zuständige Behörde (derzeit die Bezirksregierung Köln) bereitzuhalten und mindestens drei Jahre nach Eintragung aufzubewahren.

4.2.3. Alle eingesetzten Messgeräte sind den Herstellerangaben entsprechend zu kalibrieren und gegebenenfalls zu warten.

4.2.4. Das Nachklärbecken ist gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen zu errichten.

4.3. Weitere Nebenbestimmungen

4.3.1. Baurecht

4.3.1.1. Das Brandschutzkonzept vom Brandoberinspektor Dipl.-Ing. Jürgen Block vom 26.07.2017 ist Gegenstand der Genehmigung.

4.3.1.2. Vor Inbetriebnahme ist der Nachweis über die Standsicherheit (§ 63 BauO NRW i.V.m. § 72 Abs. 6 Satz 2 BauO NRW), der von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigen Stelle (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW) geprüft sein muss, vorzulegen. Dazu gehören:

- a. eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung (§ 7 BauPrüfVO NRW) der Entwurfsverfasserin/ des Entwurfsverfassers,
- b. der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers
- c. die Bescheinigung § 12 Abs.1 SV-VO vom Prüfstatiker



4.3.2. Bauzustandsbesichtigung

4.3.2.1. Die abschließende Bauzustandsbesichtigung ist schriftlich bei mir mindestens eine Woche vor Fertigstellung zu beantragen und dem Bauaufsichtsamt der Stadt Leverkusen anzuzeigen. Bei baulichen Abweichungen vom beantragten Zustand sind mir von den entsprechenden Bauteilen Bestandszeichnungen vorzulegen, auf denen die Abweichungen zum beantragten Zustand hervorgehen. Die Übereinstimmung der tatsächlichen Ausführung mit der genehmigten Planung ist mir ansonsten zusammen mit dem Antrag auf Bauzustandsbesichtigung zu bestätigen.

4.3.2.2. Bis zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung hat eine/ein staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für die Prüfung der Standsicherheit zu bescheinigen, dass sie/er sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurde und die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

4.3.2.3. Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist dem Bauaufsichtsamt die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 Abs.2 Sachverständigenverordnung NRW vorzulegen.

4.3.2.4. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen sind durchzuführen.

4.3.2.5. Die externe Ausgleichsmaßnahme A 1 am Westring, die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen (G1), die Wiederbegrünungsmaßnahmen (V 4) und die Wiederherstellungsmaßnahmen (W1) sind



frühestmöglich, spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Anlage umzusetzen.

4.3.2.6. Die Umsetzung der Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

4.3.2.7. Nach Abschluss der Versuche zur energieoptimierten Fahrweise der Dortmundbrunnen ist der Bericht zur Abstimmung der zukünftigen Betriebsweise vorzulegen.

5. Hinweise

5.1. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können nachträglich zusätzliche Anforderungen, insbesondere an die Beschaffenheit einzubringender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Indirekteinleitung angeordnet werden.

5.2. Auf die Direktwirkung von § 1 Absatz 2 Satz 1 der Abwasserverordnung sei hingewiesen.

5.3. Den Betreiberpflichten gemäß § 7 IZÜV ist nachzukommen.

5.4. Gemäß § 56 Abs. 2 LWG sind der Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.

5.5. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigungen und Gestattungen.

5.6. Private Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.



5.7. Auf die Pflichten der Unternehmerin nach § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG wird hingewiesen.

5.8. Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle sind die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (AwSV) zu beachten.

5.9. Die anfallenden Abfälle sind, sofern sie nicht verwertet werden können, entsprechend den Abfallgesetzen ordnungsgemäß zu beseitigen.

5.10. Der Bauherr ist für die Einhaltung der “Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen” (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.98, nachzulesen im Bundesgesetzblatt I, Seite 1238, verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.

Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber (gleichzeitig oder nacheinander) tätig werden ist ein **Sicherheits- und Gesundheits-schutzkoordinator** (SiGeKo) zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden.

Der Bezirksregierung Köln Dezernat 56 ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine **Vorankündigung** zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeitstage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird.



Zusätzlich ist ein **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn

- Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang 2 der BauStellV ausgeführt werden müssen (z.B. möglichen Absturzhöhen >7m, Vorhandensein von Gefahrstoffen).

5.11. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind Arbeitsstätten auch Orte auf Baustellen.

Somit sind geeignete Toilettenkabinen oder Toilettenräume mit Waschgelegenheiten für die Beschäftigten, die auf der Baustelle tätig werden, in ausreichender Anzahl zu Verfügung zu stellen.

Begründung: Gemäß Ziffer 4.1 des Anhangs der ArbStättV sind bei Arbeiten im Freien und auf Baustellen mit wenigen Beschäftigten mobile, anschlussfreie Toilettenkabinen in der Nähe der Arbeitsplätze ausreichend. Bei Arbeiten im Freien und auf Baustellen mit wenigen Beschäftigten sind Waschgelegenheiten ausreichend. Betreffend § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. der technischen Regel für Arbeitsstätten A4.1 (ASR A4.1) Nr. 8.2 Abs. 1 sind Toilettenräume bereit zu stellen, wenn auf einer Baustelle mehr als zehn Beschäftigte länger als zwei zusammenhängende Wochen gleichzeitig beschäftigt werden.

Des Weiteren ist den Beschäftigten, die auf der Baustelle tätig werden, ein geeigneter Pausenraum bzw. Pausenbereich einzurichten.

Begründung: Gemäß Ziffer 5.2 des Anhangs der ArbStättV, müssen sich Beschäftigte gegen Witterungseinflüsse umkleiden, waschen und wärmen können. Und über Einrichtungen verfügen, um ihre Mahlzeiten



einnehmen und gegebenenfalls auch zubereiten zu können sowie in der Nähe der Arbeitsplätze über Trinkwasser oder ein anderes alkoholfreies Getränk verfügen können.

5.12. Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Änderungsbescheide gelten fort.

6. Verweis auf Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

1. Antragsschreiben vom 12.12.2017, ergänzt am 03.07.2018
2. Nichttechnische Zusammenfassung
3. Genehmigungslage des Klärwerks
4. Bauliche Anlagen
5. Verfahrensbeschreibung
6. Optimierungsnachweise
7. Emissionen, Anlagen- und Arbeitssicherheit
8. Beschreibung der Umweltauswirkungen gemäß UVPG
9. Baugrundgutachten
10. Vorstatik
11. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
12. Schalltechnische Stellungnahme
13. Brandschutzkonzept
14. Pläne und Fließbilder

7. Begründung

7.1. Antragsstellung

Mit Schreiben vom 12.12.2017 haben Sie einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 WHG zur wesentlichen Änderung der Gemeinschaftskläranlage Leverkusen Bürrig durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Nachklärbeckens bei mir gestellt.



7.2. Beschreibung des Vorhabens

In Leverkusen Bürrig werden auf dem Gemeinschaftsklärwerk der Currenta die Abwässer des Chemparks und die des Wupperverbandes nach jeweils eigener Vorbehandlung in einer biologischen Stufe gemeinsam behandelt.

Der Bau des weiteren Nachklärbeckens soll der Optimierung der Nachklärkapazität und der Erhöhung der Betriebssicherheit für die Einhaltung des Ablaufwertes P_{ges} dienen.

7.3. Rechtsgrundlagen

7.3.1. § 60 Wasserhaushaltsgesetz

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen gemäß § 60 Absatz 3 Ziffer 2 WHG einer Genehmigung. Dies trifft bei vorliegendem Fall zu, da in der zu ändernden Gemeinschaftskläranlage Abwasser aus genehmigungsbedürftigen IE-Anlagen im Sinne des § 3 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gereinigt wird. Die zentrale Abwasserbehandlungsanlage dient der zentralen Behandlung der Abwässer mehrerer Produktionsstätten des Chemparks Leverkusen und unterliegt somit nicht der Genehmigung durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz. Des Weiteren fällt die Anlage nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 ABI L311 vom 21.11.2008).

Bei der geplanten und beantragten Änderung der Kläranlage durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Nachklärbeckens handelt es sich um eine wesentliche Änderung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage.



7.3.2. UVP-Pflicht

Bei dem Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 13.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben wurde daher in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien untersucht, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Diese Entscheidung habe ich in meinem Amtsblatt am 07.01.2019 veröffentlicht.

7.4. Zuständigkeit

Nach § 2 Abs. 1 und i.V.m. Ziffer 21.3 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung als obere Wasserbehörde für den Vollzug des Wasserrechts bei den in Anhang I der ZustVU genannten Anlagen zuständig. Da Sie eine in diesem Anhang beschriebene Anlage betreiben, bin ich für die Erteilung Ihrer Änderungsgenehmigung zuständig.

7.5. Genehmigungsverfahren

Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und



der Stand der Technik eingehalten werden, sowie die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Die Genehmigung ist zu versagen oder mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage diesen Anforderungen nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

Der Antrag zur Errichtung und zum Betrieb bzw. der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage sowie die ergänzenden Antragsunterlagen wurden von den folgenden Stellen zur Stellungnahme zugeleitet:

- Stadt Leverkusen
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Dezernate im Hause
 - Natur- und Landschaftsschutz
 - Arbeitsschutz
 - Immissionsschutz
 - Hochwasserschutz
 - Grundwasser

Es wurden keine entscheidungserheblichen Bedenken vorgetragen.

7.6. Öffentlichkeitsbeteiligung

7.6.1. Veröffentlichung

Mit Veröffentlichung vom 07.01.2019 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und in der örtlichen Presse habe ich das Verfahren zur Änderung der Gemeinschaftskläranlage öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen haben in der Zeit vom 14.01.2019 bis 14.02.2019 bei der Bezirksregierung und der Stadt Leverkusen offen gelegen. Zeitgleich habe ich die Behörden, deren Aufgabengebiete von diesem Verfahren berührt sein könnten, beteiligt.



7.6.2. Erörterungstermin

Der für den 20.03.2019 anberaumten Erörterungstermin wurde von mir aufgrund fehlender Einwände abgesagt.

Fazit

Das von mir zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung durchgeführte Verfahren genügt den Anforderungen des § 2 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens über die Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV).

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die eine Versagung der Genehmigung erfordern, sind nicht gegeben. Bei Ausübung des wasserbehördlichen Ermessens in Abwägung der Argumente Für und Wider die beantragte Genehmigung erfolgt eine positive Entscheidung über das beantragte Vorhaben.

Dem Antrag wird daher mit den vorstehenden Nebenbestimmungen stattgegeben.

8. Kostenentscheidung

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postfach 10 37 44, 50477 Köln) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

(Zolper)